

Statuten

Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa

Im Sinne einer Vereinfachung sind die in den Statuten aufgeführten Bezeichnungen für alle Menschen gleichwohl anwendbar.

I Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Skiklub ALPINA (SC ALPINA, Männedorf/Stäfa) besteht mit Sitz in Männedorf ein am 30. Oktober 1962 im Sinne von Art. 60ff des ZGB gegründeter Verein.

Art. 2

Verbandszugehörigkeit

Der Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Zürcher Skiverband (ZSV) an.

Der Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig.

Die Statuten von Swiss-Ski und dem Zürcher Skiverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Klubstatuten.

II Zweck und Ziele

Art. 3

Zweck

Der Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa bezweckt die Förderung des Skisportes sowie die Pflege sportlichen Geistes und der Kameradschaft.

Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4

Ziele

Der Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Kurse
- b) Konditionstrainings
- c) Touren und Wanderungen
- d) Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen
- e) Versammlungen
- f) Vorträge und Veranstaltungen

III Mitgliedschaft

Art. 5

Mitgliederkategorien

Mitgliederkategorien des Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa sind:

a) JOmini

JOmini's sind Klubmitglieder bis zum Erreichen des JO-Alters.
JOmini's sind nicht stimmberechtigt und von Klub- und Verbandsbeiträgen befreit.

b) Jugendorganisation JO

JO's sind Klubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen.
JO's sind nicht stimmberechtigt und gegenüber dem Klub, nicht aber gegenüber Swiss-Ski, beitragspflichtig.

c) Junior

Junioren sind Klubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen.
Junioren sind stimmberechtigt und gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig.

d) Senior

Senioren sind Klubmitglieder, die das Juniorenalter zurückgelegt haben.
Senioren sind stimmberechtigt und gegenüber dem Klub und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 6

Status

Mitgliederstatus des Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa sind:

a) Freimitglied Swiss-Ski

Freimitglieder Swiss-Ski wurden bis zur Swiss-Ski-DV-Entscheidung vom 25. Juni 2016 von Swiss-Ski ernannt.
Freimitglieder Swiss-Ski sind stimmberechtigt und gegenüber dem Klub, nicht aber gegenüber Swiss-Ski, beitragspflichtig.

b) Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.
Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von Klub- und Verbandsbeiträgen befreit.

Art. 7

Gönner

Gönner unterstützen den Klub mit freiwilligen finanziellen Beträgen.
Gönner sind keine Mitglieder im Klub und haben dem Klub gegenüber weder Rechte noch Pflichten.

Art. 8

Aufnahme

Die Aufnahme in den Klub erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Mitglieder der Kategorie Senior erwerben bei der Aufnahme in den Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa einen Namenanteilschein des Vereins Skihaus SC Alpina.

Mitglieder der Kategorien JOmini, JO und Junior können bei der Aufnahme in den Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa einen Namenanteilschein des Vereins Skihaus SC Alpina erwerben.

Mitglieder der Kategorie Junior erwerben beim Übertritt in die Kategorie Senior einen Namenanteilschein des Vereins Skihaus SC Alpina.

Alle Mitglieder des Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa können mehrere Anteilscheine des Vereins Skihaus SC Alpina erwerben.

Durch den Erwerb eines Namenanteilscheines ist die Mitgliedschaft im Verein Skihaus SC Alpina gegeben. Dies berechtigt, zum Mitgliedertarif im Ski- und Klubhaus zu übernachten.

Der Namenanteilschein wird beim Austritt aus dem Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa vom Verein Skihaus SC Alpina zurückgekauft.

Jedes Klubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Zürcher Skiverbandes (ZSV).

Art. 9

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Wirkung auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Dem Gesuch kann nur entsprochen werden, wenn die finanziellen Verpflichtungen des Klubmitgliedes bis zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Art. 10

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) Durch Vorstandsbeschluss bei unwürdigem Verhalten, unsportlichen Handlungen oder dem Ansehen des Klubs schädigendem Benehmen eines Mitgliedes.

Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluss an die Generalversammlung rekurrieren.

Der Rekurs ist dem Vorstand zur Weiterleitung an die nächste Generalversammlung einzureichen.

- b) Durch Vorstandsbeschluss, falls ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen seinen Verpflichtungen dem Klub gegenüber nicht nachgekommen ist.

Ein Rekursrecht steht solchen Mitgliedern nicht zu.

Art. 11

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich unter Berücksichtigung der jeweiligen Verbandsbeiträge an Swiss-Ski und den Zürcher Skiverband von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitgliederbeiträge betragen maximal Fr. 100.00.

Nach dem 31. März eintretende Mitglieder bezahlen für das laufende Jahr keinen Mitgliederbeitrag.

Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen vorübergehend den Mitgliederbeitrag zu ermässigen oder zu erlassen.

Für die Verbindlichkeit des Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa haftet einzig das Klubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Klubmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV Ethik und Doping

Art. 12

Ethik-Charta

Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 13

Doping-Statut

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert.

In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V Organisation

Art. 14

Organe

Die Organe des Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa sind:

- a) Generalversammlung
- b) Ausserordentliche Generalversammlung
- c) Klubversammlung
- d) Vorstand
- e) Kommissionen
- f) Rechnungsrevisoren

Art. 15

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des Folgejahres.

Art. 16

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs.

Die Generalversammlung hat innert 4 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung hat spätestens 20 Tage im Voraus im Kluborgan des SCA oder durch eine persönliche Einladung unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.

Anträge seitens der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Über später eingehende Anträge kann die Generalversammlung nicht Beschluss fassen.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahlen
- g) Ehrungen
- h) Revision der Statuten mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen
- i) Beschlussfassung über alle vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- k) Anträge der Mitglieder

Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 17

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen werden.

Eine ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 18

Klubversammlung

Eine Klubversammlung wird zur Behandlung von Geschäften, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, nach Ermessen des Vorstandes einberufen.

Eine ordnungsgemäss einberufene Klubversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand des Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Klubhauschef
- f) Ressortchefs

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Der Präsident und der Kassier werden durch die Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Organisation, Leitung und Überwachung der Klubitätigkeit
- b) Durchführung der Beschlüsse der General- und Klubversammlungen
- c) Vertretung des Klubs nach Aussen
- d) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen
- e) Erledigung aller Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.

Art. 20

Kommissionen

Kommissionen können nach Bedarf durch den Vorstand bestellt werden. Ihre Organisation und ihre Aufgaben werden in besonderen Pflichtenheften festgelegt.

Art. 21

Rechnungsrevisoren

An der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt.

Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind wieder wählbar.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Generalversammlung.

Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.

Sie erstatten der Generalversammlung Bericht über die Kontrollen.

VI Finanzielles

Art. 22

Einnahmen

Die Einnahmen des Skiklub Alpina Männedorf/Stäfa bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Überschüssen aus Veranstaltungen
- c) Zuwendungen
- d) Bankzinsen

Art. 23

Ausgaben

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Budgets.

Nicht im Budget aufgeführte Einzelausgaben von über Fr. 5000.00 sind der Generalversammlung vorzulegen.

Art. 24

Rechnungsabschluss

Die Rechnung ist auf den Schlusstag des Vereinsjahres abzuschliessen und vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.

Art. 25

Haftpflicht

Die Versicherung gegen Unfall und Haftpflicht ist Sache der Mitglieder.

VII Auflösung

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung des Klubs kann nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter zehn fällt oder eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung diese beschliesst.

In diesem Falle geht das Klubvermögen an Swiss-Ski über zur Verwaltung mit Rückforderungsrecht, sofern der Skiklub innert fünf Jahren wieder neu gegründet wird.

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Juli 2026 genehmigt.

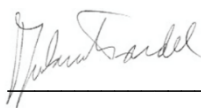
Sie ersetzen die Statuten vom 29. Juni 2018.

Der Präsident:



Thomas Fürer

Die Aktuarin:



Karin Jakoubek-Trudel